



Empfehlungen im Rahmen der dritten Überprüfung Deutschlands im Universellen Periodischen Überprüfungsverfahren (Universal Periodic Review, UPR) des UN-Menschenrechtsrates 2018

Die Nummerierung der Empfehlungen bezieht sich auf die Absatznummern im Bericht. In den Endnoten wird auf die im Rahmen der ersten Überprüfung ausgesprochenen Empfehlungen einzelner Staaten verwiesen, die mit den vorliegenden Empfehlungen des Instituts in inhaltlichem Zusammenhang stehen.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte empfiehlt Deutschland:

I. Menschenrechte im Kontext von Flucht und Migration

1. den unverzüglichen Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte sicherzustellen;¹
3. den obligatorischen Schulbesuch für Kinder in Erstaufnahmeeinrichtungen unverzüglich sicherzustellen;²
4. Diskriminierungen von Menschen mit Migrationsgeschichte im Schulsystem weiter abzubauen;³

II. Diskriminierungsverbot

6. effektiven Rechtsschutz für Betroffene von Diskriminierung sicherzustellen, insbesondere durch angemessene Klagefristen sowie ein Klagerecht von Verbänden und der Antidiskriminierungsstelle des Bundes;⁴
7. eine unabhängige Untersuchung durchzuführen, ob und wie sich die Polizeiarbeit auf Bundes- und Landesebene geändert hat, so dass rassistisch motivierte Straftaten von der Polizei in angemessener Weise wahrgenommen und verfolgt werden;⁵
8. Gesetze abzuschaffen oder zu korrigieren, die der Praxis von Racial Profiling durch Polizei Vorschub leisten, und das Verbot rassistischer Diskriminierung zum festen Bestandteil von Aus- und Fortbildung zu machen;⁶

III. Menschenrechte und Sicherheitsbehörden

11. die Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamt_innen sowie die Einrichtung unabhängiger Polizeibeschwerdestellen auf Bundesebene und in den Bundesländern;⁷
12. die menschenrechtliche Evaluierung der neuen Befugnisse zur präventiven Inhaftierung oder Freiheitsbeschränkung sogenannter „Gefährder“;⁸
13. die Stärkung und Fortentwicklung von Instrumenten und Methoden zur wirksamen Kontrolle internationaler Sicherheitskooperationen;⁹

IV. Menschenrechtsbildung

14. explizite Menschenrechtsbildung im Sinne der UN-Erklärung über Menschenrechtsbildung und -training in die Schulcurricula und in die Aus- und Weiterbildung verpflichtend aufzunehmen und zu implementieren;¹⁰

V. Rechte von Menschen mit Behinderungen

15. eine grundsätzliche Untersuchung des Systems der Psychiatrie aus menschenrechtlicher Sicht und insbesondere eine Ausrichtung hin zu einer Psychiatrie ohne Zwang vorzunehmen;
16. private Unternehmen und Einrichtungen, die der Öffentlichkeit Güter und Dienstleistungen anbieten, wirksam zur Herstellung von Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen zu verpflichten;¹¹
17. einen inklusiven Arbeitsmarkt zu gewährleisten, in dem Menschen mit Behinderungen gleiche Chancen haben, auskömmliche Arbeit zu finden; insbesondere in einer gemeinsamen Initiative unter Einbeziehung der Sozialpartner sowohl die Praxis als auch die rechtlichen Rahmenbedingungen kontinuierlich auf ihre Wirksamkeit für Gleichbehandlung und Inklusion hin zu überprüfen und erforderlichenfalls grundlegend zu überarbeiten;¹²

VI. Wirtschaft und Menschenrechte

18. die Umsetzung der Säule I (staatliche Schutzpflicht) der UN-Leitprinzipien Wirtschaft und Menschenrechte zu einem ambitionierten Teil der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte zu machen und die menschenrechtliche Sorgfaltspflichten besonders bei eigenem staatlichen Handeln zur Anwendung bringen, wie z.B. im Beschaffungswesen und bei Unternehmen in staatlichem Besitz und unter staatlicher Kontrolle;

VII. Kinderrechte

19. Schaffung einer gesetzlichen Pflicht zur flächendeckenden Einrichtung externer, unabhängiger Beschwerdestellen für Kinder und Jugendliche, die in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht sind;

VIII. Geschlechtsspezifische Gewalt

20. eine gesetzliche Verankerung und auskömmliche Finanzierung der im Konzept der Bundesregierung enthaltenen Maßnahmen des Schutzes von Frauen vor Gewalt in Flüchtlingsunterkünften;

21. zügiger Aufbau eines menschenrechtsbasierten Datenerfassungs- und Monitoring-Systems zu geschlechtsspezifischer Gewalt;

22. die Empfehlung des UN-BRK-Ausschusses umzusetzen, eine umfassende und wirksame Gewaltschutzstrategie zum Schutz von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu entwickeln und sicherzustellen, dass Beschwerden bei Gewaltvorkommnissen innerhalb von Einrichtungen von einer unabhängigen Stelle bearbeitet werden;¹³

IX. Menschenrechte und nachhaltige Entwicklungsziele

23. die Nationale Nachhaltigkeitsstrategie systematisch an die Menschenrechte anzubinden und die Empfehlungen der Menschenrechtsgremien der Vereinten Nationen als wichtige Indikatoren zu nutzen;

Anhang: Anerkennung internationaler Normsetzung¹⁴

- die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum UN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;¹⁵
- die Ratifikation der Revidierten Europäischen Sozialcharta sowie deren Zusatzprotokolle;
- die Ratifikation des Zusatzprotokolls Nr. 12 zur Europäischen Menschenrechtskonvention.¹⁶

¹ Empfehlung Nr.197 (Frankreich)

² Empfehlung Nr.170 (Chile)

³ Empfehlung Nr.116 (Djibouti)

⁴ Empfehlung Nr.45 (Finnland)

⁵ Empfehlungen Nr.33 (Tunesien) und Nr.41 (Iran)

⁶ Empfehlungen Nr.77 (Ecuador), Nr. 110 (Malaysia) und Nr. 111 (Indien)

⁷ Empfehlungen Nr.127 (Botswana),, Nr. 128 (Ungarn) und Nr. 130 (Niederlande)

⁸ Empfehlungen Nr.198 (Mexiko) und Nr. 199 (Pakistan)

⁹ Ebda.

¹⁰ Empfehlung Nr.169 (Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland)

¹¹ Empfehlung Nr.175 (Vereinigte Staaten von Amerika)

¹² Empfehlung Nr.173 (Peru)

¹³ Empfehlung Nr.177 (Österreich)

¹⁴ Die folgenden Empfehlungen beziehen sich auf die Vorbemerkungen zum Bericht.

¹⁵ Empfehlungen Nr.11 (Ecuador), Nr. 12 (Sierra Leone), Nr. 13 (Portugal), Nr. 18 (Spanien), Nr. 20 (Bosnien-Herzegowina) und Nr. 21 (Frankreich)

¹⁶ Empfehlung Nr.12 (Sierra Leone)